

**Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung
zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin/zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) für Thüringen**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10.10.2012 erlässt die Kammerversammlung der Landes-zahnärztekammer Thüringen am 12.12.2012, gemäß § 54 i. V. m. § 79 Abs. 4 Satz 1 und § 71 Abs. 6 des Berufsbildungs-gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), die folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten

Inhalt

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt der Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Mündliche Prüfung
- § 7 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 9 Bestehen der Prüfung
- § 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 11 Inkrafttreten, Genehmigung

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeiten, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur „Zahnmedi-zinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV)“ erworben worden sind, kann die Landes Zahnärztekammer Thüringen als „zuständige Stelle“, gem. § 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz, Prüfungen nach den §§ 3–6 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen beruflichen Handlungskompetenzen besitzen, die sie befähigen, in Zahnarztpraxen eigenverantwortlich nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen die komplexen und fach-lichen Anforderungen ihrer spezifischen Fach- und Führungsaufgaben wahrzunehmen. Sie sollen insbesondere auf dem Gebiet der Verwaltung die Befähigung nachweisen:
 - a) qualifizierte Funktionen in allen verwaltungsbezogenen Bereichen der Praxis ausüben zu können,
 - b) Aufgabenstellungen der gesamten Verwaltungsarbeit und -organisation lösen zu können,
 - c) sachkundig und verantwortlich zur Entlastung des Praxisinhabers Abläufe und praxisbezogene Strukturen auch im Hinblick auf organisatorische Veränderungsprozesse gestalten zu können,
 - d) bei der Ausbildung der Auszubildenden verantwortlich mitwirken zu können.
- (3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin“ oder „Zahn-medizinischer Verwaltungsassistent (ZMV).“

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 - 1. eine mit Erfolg vor einer Landes Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnarzthelferin/Zahnarzthelfer/Zahnmedi-zinische(r) Fachangestellte(r) oder eines gleichwertigen Abschlusses,
 - 2. eine mindestens einjährige Tätigkeit in dem Beruf, gem. Ziff. 1, durch Tätigkeitsbescheinigung, Arbeitszeugnis etc.,
 - 3. oder eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einer Zahnarztpraxis und eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungs-beruf aufweist,

4. die Teilnahme an einem Kurs über Maßnahmen in medizinischen Notfällen (Herz-Lungen-Wiederbelebung mit mindestens 16 Unterrichtsstunden (der Nachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein)) und
 5. die Absolvierung der vorgesehenen Fortbildungszeit und die geforderte Teilnahme an einem Einstiegstestat nachweist.
- (2) Im Rahmen einer Bausteinfortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Bausteins innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.
 - (3) Die Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses, gem. Abs. 1 Ziff. 1, stellt auf Antrag die Kammer als „Zuständige Stelle“ fest.
 - (4) Für die Entscheidung zur Prüfungszulassung gilt § 10 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen entsprechend.

§ 3

Inhalt der Prüfung

- (1) Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in der „Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten“ festgelegten Handlungs- und Kompetenzfelder (§ 6 Abs. 2 sowie Anlage zu § 6 der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten). In allen Teilen der Prüfung soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben bearbeiten und jeweils zeigen, dass er über die notwendige Handlungskompetenz verfügt.
- (2) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

§ 4

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

- Praxisorganisation und -management
- Rechts- und Wirtschaftskunde
- Informations- und Kommunikationstechnologie
- Kommunikation/Rhetorik
- Abrechnungswesen
- Ausbildungswesen/Pädagogik

§ 5

Schriftliche Prüfung

- (1) In den gem. § 4 genannten Prüfungsfächern 1 – 3 und 5 – 6 sind schriftliche Prüfungen durchzuführen.
- (2) Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Prüfungsfächer, gem. Abs. 1, insgesamt zehn Stunden als max. Höchstwert.
- (3) Einzelne Prüfungsfächer können zeitlich in ihrer Bearbeitung vorgezogen und bewertet werden.

§ 6

Mündliche Prüfung

Im Prüfungsfach „4“ wird eine mündliche Prüfung in Form eines fächerübergreifenden Prüfungsgesprächs durchgeführt. Geprüft wird die Fähigkeit, ein Thema klar zu erfassen und es inhaltlich einwandfrei darzustellen sowie sinnvolle Arbeitsschritte zur Lösung eines Problems vorzuschlagen. Die Prüfung wird in Form eines freien Prüfungsgesprächs durchgeführt und soll in der Regel 30 Minuten je Prüfung nicht übersteigen.

§ 7

Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Wurde in nicht mehr als einem schriftlichen Prüfungsbereich eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, so ist in diesem Prüfungsbereich auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers eine mündliche Ergänzungsprüfung durchzuführen. Über den Antrag entscheidet die Landeszahnärztekammer Thüringen.
- (2) Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung(en) ist eine mündliche Ergänzungsprüfung abgeschlossen.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll höchstens 30 Minuten dauern.

- (4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung des entsprechenden Prüfungsbereiches und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 8

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsbereiche durch die Landes Zahnärztekammer Thüringen zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von vier Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- (2) Prüfungsleistungen sind i. S. einer Gesamtbetrachtung gleichwertig, wenn sie den besonderen Anforderungen dieser Aufstiegsfortbildung in Zielen, Inhalten, Umfang und Kompetenzen entsprechen.
- (3) Prüfungsleistungen, die angerechnet werden sollen, sind durch Bescheinigungen der Einrichtungen gem. Abs. 1, an denen die Leistungen erbracht worden sind, nachzuweisen. Die Bescheinigungen müssen insbesondere die Prüfungsleistungen mit Bezeichnung des Prüfungsbereiches, den geprüften Inhalt, die Prüfungsdauer und die Bewertung resp. das Bewertungssystem dokumentieren.
- (4) Eine vollständige Befreiung von den schriftlichen Prüfungsbereichen ist ausgeschlossen, ebenso die Freistellung von der mündlichen Prüfung.

§ 9

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsfächer, gem. § 4 in Verbindung mit §§ 5–7, werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet. Bei Bruchwerten ab „5“ wird die Note aufgerundet.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der jeweiligen Endnote, gem. Absatz 1. Für die Rundung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis, gem. § 24 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen, auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Bewertungen und das Gesamtergebnis ergeben müssen.
- (5) Im Falle der Freistellung von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern, gem. § 7, sind Ort, Datum sowie die zuständige Landes Zahnärztekammer der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 10

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung“ gelten gleichermaßen für die männliche wie die weibliche Form.

§ 11

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin /zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten“ treten nach Genehmigung durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Zahnärzteblatt in Kraft.

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 12.08.2013 unter dem Aktenzeichen 41-6294/19-2-30545/2013, gemäß § 56 Abs.1 i.V.m. § 47 Abs. 1 BBiG, die Genehmigung erteilt.

Vorstehende „Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin/zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten“ werden hiermit zum Zwecke der Veröffentlichung ausgefertigt.

Erfurt, den 28.08.2013



Dr. med. Jörg-Ulf Wiegner
Vorsitzender der Kammerversammlung